
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan C25
„Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung
(Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-
Straße)

im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Synopse vom September 2020
zur
Entwurfssfassung vom Januar 2019

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ein:

1. PfalzKom
2. Polizeidirektion
3. Vermessungs- und Katasteramt, Umlegungsausschuss
4. Vermessungs- und Katasteramt, Gutachterausschuss
5. Exorka GmbH
6. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
7. EnergieSüdwest Netz GmbH
8. Landespflege und Umweltplanung
9. Umweltschutz/Untere Abfall- und Wasserbehörde
10. Jugendamt
11. Sozialamt
12. Gleichstellungsbeauftragte
13. Liegenschaftsabteilung
14. Rechtsabteilung
15. Bauverwaltungsabteilung
16. Abteilung Vermessung und Geoinformation
17. Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
18. Pfalzwerke

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden wurden (mit Datum vom) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände oder Hinweise vorgetragen:

1. Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz
2. Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung
3. ADD Aussenstelle Schulaufsicht
4. Amt für Schulen und Sport
5. DFS Deutsche Flugsicherung
6. Grünflächen
7. Handwerkskammer der Pfalz

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten.

1. Deutsche Bahn AG
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
5. Untere Bauaufsichtsbehörde
6. Landesbetrieb Mobilität Speyer
7. Vodafone GmbH Kabel Deutschland
8. Kampfmittelstelle
9. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
10. GDKE Außenstelle Speyer
11. SGD Regionalstelle Gewerbeaufsicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte Camberger Str. 10 60327 Frankfurt am Main	<p><u>Schreiben vom 07.03.2019</u></p> <p>DB-Strecke 3450 Rheinsheim - Rohrbach (Saar), Bahn-km 25,22 - 25,42 rechts der Bahn</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes C 25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ - 2. Teiländerung (Gebiet Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB</p> <p>AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Abstandsflächen</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Funkbeeinflussung</p> <p>Die Baumaßnahme kann den GSM-R-Funk beeinflussen. Auskunft hierzu erteilt die Funknetzplanung der DB Netz AG.</p> <p>Wenden Sie sich bitte direkt an folgende Adresse:</p> <p>DB Netz AG I.NPS 2013 Kleyerstraße 25 60326 Frankfurt am Main Herr Rätz e-mail: Send-In.Fieldrequests@deutschebahn .com</p> <p><u>Ergänzende e-mail vom 15.04.2019</u></p> <p>da hier keine wesentliche bauliche Veränderung stattfindet, gibt es auch hier seitens der GSM-R-Funkplanung der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Einfriedung</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE- Richtlinien vorzusehen.</p>	<p>Die Einhaltung der Abstandsflächen wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Der Belang wurde mit e-mail vom 15.04.2019 aufgeklärt.</p> <p>Zwischen dem Baugrundstück und dem Bahneigentum liegt ein ca. 5,0 m breiter Grundstückstreifen, welcher sich im Besitz der Stadt befindet. Entsprechende Vorkehrungen wären somit nur bedingt wirksam, da diese nicht die städtische Fläche umfassen und eine Betretung nicht unterbunden würde. Die Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan wäre somit nicht zweckdienlich.</p>	(+)	<p><i>Die Hinweise wurden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</i></p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Bepflanzung Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.</p> <p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder</p>	<p>Der Abstand vom Plangebiet bis zum Gleiskörper beträgt ca. 13 m, die privaten Grundstücksflächen haben einen Abstand von ca. 15 m, sodass bei Großbäumen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis wird modifiziert aufgenommen. Auf einen Hinweis zur Kostentragung bei Ersatzvornahme wurde verzichtet, da dieses eine zivilrechtliche Angelegenheit ohne bodenrechtliche Relevanz ist.</p> <p>Diese Anregung wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Diese Anregung wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Zum Schutz der Wohnnutzung wurden bereits im Ursprungsverfahren passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese wurden übernommen und gewährleisten einen entsprechenden Schutz.</p> <p>Eine elektrifizierte Bahnstrecke liegt nicht vor und ist</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen</p> <p>Es wird hiermit auf§ 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Haftungspflicht des Planungsträgers/ Bauherrn</p> <p>Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor</p>	<p>im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht enthalten. Eine Elektrifizierung ist in absehbarer Zeit daher auch nicht anzunehmen, sodass die Übernahme der Anregung nicht erforderlich ist.</p> <p>Diese Anregung ist zivilrechtlicher Art und ohne bodenrechtliche Relevanz und bleibt daher im Planverfahren unberücksichtigt.</p> <p>Diese Anregung ist zivilrechtlicher Art und ohne bodenrechtliche Relevanz und bleibt daher im Planverfahren unberücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>		
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	<p><u>Schreiben vom 21.02.2019</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich i t.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p>	Der Hinweis Nr. 11 (Planentwurf Offenlage Nr. 10) wird entsprechend der Anregung ergänzt.	+	<i>Die Hinweise wurden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer.Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen</p>			
3	Brand- und Katastrophenschutz Feuerwache Landau	<p><u>Schreiben vom 22.02.2019</u></p> <p>Bei der Überprüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan C 25 „Konversion Landau Süd/ Landesgartenschau“ - 2. Teiländerung ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen.</p> <p>Die Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen</p> <p>Verhältnissen entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) §§ 7 und 15, Anlage E, sind entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge geregelt. Diese sind zu berücksichtigen. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen</p>	<p>Die Wasserversorgung ist im Grundsatz bereits hergestellt und erfolgt im Weiteren im Rahmen des Endausbaus.</p> <p>Der Hinweis Nr. 12 (Planentwurf Offenlage Nr.11) stellt über den Verweis auf das Arbeitsblatt W 405 die erforderliche Versorgung sicher. Die Distanzangaben der Entnahmestellen werden auf Grundlage des erfolgten Hinweises aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis Nr. 12 (Planentwurf Offenlage Nr.11) verwies auf veraltete Vorschriften und wird aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis Nr. 12 (Planentwurf Offenlage Nr.11) verwies auf veraltete Vorschriften und wird aktualisiert.</p> <p>Der Brandschutz gem. LBauO wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und gewährleistet.</p>	(+)	<i>Die Hinweise wurden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen	Die Vergabe der Hausnummern erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.		
4	EWL	<p><u>Schreiben vom 27.02.2019</u></p> <p>Die nachfolgenden Vorschriften/Vorgaben sind seitens des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau zu beachten. Anderenfalls sind die Anlieger gehalten, die Abfallgefäße an der nächsten mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitstellen.</p> <p>Unfallverhütungsvorschriften (UW)</p> <p>„ Müllbeseitigung " und „Fahrzeuge“</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung" (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgasen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> <p>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</p> <p>Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung</p>	<p>Der Hinweis Nr. 1 wird um die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung" (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71) ergänzt.</p> <p>Die Heinrich-Diehl-Straße ist derzeit noch Baustraße, soll jedoch zu einer Wohnstraße (Verkehrsberuhigter Bereich) ausgebaut und öffentlich gewidmet werden. Die Straßenbreite beträgt im Endausbau ca. 5 m</p>	(+)	<i>Die Hinweise wurden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p> <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t).</p> <p>Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne überhänge) anzupassen.</p> <p>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrts Höhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</p> <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind</p>	<p>und ist in beide Richtungen befahrbar. Die genaue Detaillierung erfolgt durch die Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Ausbauplanung gem. den technischen Vorschriften und Erfordernissen. Die Hartmannstraße ist bereits öffentlich gewidmet und besitzt eine Breite von ca. 9,0 m (Fahrbahnbreite ca. 7,0 m). Sie ist ebenfalls beidseitig befahrbar. Die Straßen werden den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift gerecht. Grds. Bedenken dürften somit nicht anzunehmen sein.</p> <p>Die Sicherung eines Geh- und Fahrrechts ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Müllsammelstellen werden i.d.R. im Rahmen der Projektplanung mit dem EWL abgestimmt. Darüber hinaus wird der EWL im Baugenehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
5	Bauordnung	<p><u>Schreiben vom 25.02.2019</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der vorgesehenen Senkrechtstellplätze entlang der Hartmannstraße verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2018</p> <p><u>Ausschnitt aus der Stellungnahme vom 02.11.2019:</u> ...entlang der Hartmannstraße sind insges. 49 Senkrechtstellplätze vorgesehen, was zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen kann. Diese Situation könnte verhindert werden, wenn die Stadt die Veräußerung der gewünschten Teilfläche aus der Hartmannstraße verweigert.</p>	<p>Der Stellplatznachweis kann grds. durch den Vorhabenträger erbracht werden. Dieses ist durch einen Teilverkauf der Hartmannstraße und damit Ermöglichung einer Senkrechtaufstellung sowie die Errichtung einer Stellplatzanlage/ eines Parkdecks auf den Flurstücken Gemarkung Landau, Nr. 1026/47 und 1026/55 möglich.</p> <p>Bedenken hinsichtlich der Leichtigkeit/ Gefährdung des Verkehrs bei einer Senkrechtaufstellung wurden seitens der Fachabteilung Mobilität und Infrastruktur nicht geäußert, sodass davon auszugehen ist, dass dieses Szenario grds. realisierbar ist.</p>	-	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i></p>
6	LBM	<p><u>Schreiben vom 20.02.2019</u></p> <p>das Gelände befindet sich innerhalb der Ortslage von Landau. Die K 7 als nächste klassifizierte Straße verläuft in einer Entfernung von ca. 190 m. Bei der K 7 handelt es sich jedoch um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau.</p> <p>Im Rahmen der 2. Teiländerung ist nun vorgesehen die Nutzungsart von allgemeinem Wohngebiet in Urbanes Gebiet zu ändern.</p> <p>Dadurch ist laut Begründung nicht ausgeschlossen, dass sich das Verkehrsaufkommen erhöht. Dies könnte sich negativ auf die bisher bestehende Situation z.B. auch im Bereich L 509 / K 7 auswirken (s. a. unsere damaligen Stellungnahmen zum Bebauungsplan C 25).</p>	<p>Die verkehrlichen Auswirkungen der Ursprungsplanung wurden intensiv untersucht. Gem. der Festsetzung im Ursprungsplan als Allgemeines Wohngebiet könnten bei diesem 190 m langen Gebäude rd. 30-35 WE in Reihenhausform entstehen. Die Anzahl der Bewohner kann somit mit rd. 80 (2,5 EW/WE) angenommen werden. Bei rd. 3,5 Fahrten am Tag pro Einwohner entspräche dieses ca. 280 Fahrten. Aufgrund der Fahrradfreundlichkeit und des ÖPNV Angebotes ist anzunehmen, dass rd. 50 % der Fahrten mit dem Auto erfolgen würden. Die Anzahl der Fahrten beträgt somit rd. 140. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze liegt bei rd. 50 (1,5 Stpl. je Wohneinheit).</p> <p>Die Nutzungsänderung in Urbanes Gebiet hat zur Folge, dass das Gebäude zu nahezu 100 % mit Büronutzungen oder vergleichbaren Nutzungen gefüllt werden könnte. Bei einer 2-geschossigen Ausnutzung besitzt der Bestandsbau eine Bruttogeschossfläche von rd. 4.400 m² und ließe sich eine Nutzfläche von rd. 3.300 m² erzielen (rd. 75 % der Bruttogeschossfläche). Somit könnten hier 200-300 Arbeitsplätze entstehen. Im Mittel ergeben sich damit rd.</p>	-	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i></p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSENERGEBNIS
			625 Fahrten (2,5 Fahrten je Arbeitsplatz). Aufgrund der Fahrradfreundlichkeit und des ÖPNV Angebotes ist anzunehmen, dass rd. 50 % der Fahrten mit dem Auto erfolgen würden. Die Anzahl der Stellplätze liegt bei rd. 95 (1 Stpl. je 35 m² Nutzfläche). Die Anzahl der Fahrtbewegungen ist damit etwa doppelt so hoch, wie bei der Ursprungsplanung angenommen. Jedoch ist dieser Anteil, betrachtet auf das Gesamtgebiet (prognostiziert mit 5.600 Fahrten), äußerst gering und beträgt eine Erhöhung um 3%. Aus fachlicher Sicht bestehen folglich keine Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit.		
7	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	<u>Mail vom 07.03.2019</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i>
8	Ordnungsabteilung (Kampfmittel)	<u>Schreiben vom 08.03.2019</u> Der Bereich liegt in der Sicherheitszone mit Kampfmittelverdachtsflächen. Da der Bereich bebaut ist wurde bislang keine Sondierung vorgenommen Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhaben- bzw. flurstücksbezogen erfolgen.	Der Hinweis Nr. 8 weist bereits darauf hin, dass aufgrund der bereits durchgeführten Räumung nachwievor mit Kampfmittelfunden gerechnet werden muss. Die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes ist somit nicht in Frage gestellt. Die Baudurchführung muss mit entsprechender Sorgfalt erfolgen. Diese Durchführung obliegt den Bauherren.	-	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i>
9	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland Pfalz	<u>Schreiben vom 12.03.2019</u> Bergbau/ Altbergbau:			<i>Die Hinweise</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
	Postfach 10 02 55 55133 Mainz	<p>Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes C 25 "Konversion Landau Süd / Landesgartenschau" (Gebiet Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße) kein Altbergbau dokumentiert ist.</p> <p>Das angefragte Gebiet befindet sich innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes "Landau": Der Betreiber ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich im Planungsbereich keine Bohrungen und Leitungen des Erdölbetriebes befinden</p> <p>Weiterhin liegt das Plangebiet im Bereich des Bewilligungsfeldes "Landau-Süd". Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sich etwa 400 m südöstlich des Plangebietes das Geothermiekraftwerk mit den Geothermiebohrungen Gt La1 und Gt La2 befindet. Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme und Sole sowie Betreiber des Geothermiekraftwerkes ist die Firma geo x GmbH, Lüdinghauser Straße 42-46 in 59387 Ascheberg.</p> <p>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund ·</p> <p>- allgemein:</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 8.2 werden fachlich bestätigt.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose:</p>	<p>Der Hinweis Nr. 7 weist auf das Erdölgewinnungsfeld hin. Eine Beeinträchtigung des Erdölgewinnungsbetriebes sowie des Geothermiekraftwerkes sind nicht zu besorgen. Ebenfalls sind Auswirkungen aus der Rohstoffgewinnung für das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Der Betrieb des Kraftwerks ist derzeit bis zum 31.03.2019 befristet, da für den Dauerbetrieb noch die Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen sind.</p> <p>Der Betreiber und die Stadt Landau führen regelmäßige Höhenkontrollen durch. Die in der Vergangenheit erfolgten Bodenbewegungen sind derzeit nicht zu beobachten. Die Lage ist seit 2014 stabil.</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 wird um die DIN 19731 und DIN 18915 ergänzt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von im Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden und ist nicht zu besorgen.</p>	(+)	<p>wurden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Entgegen der in den Textlichen Festsetzungen unter B.4 getroffenen Aussage zum Radonpotenzial, liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann</p> <p>Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl -kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen 	<p>Das Radonpotential wurde im Rahmen der Bodenuntersuchungen zur Ursprungsplanung untersucht. Eine Notwendigkeit für eine flächendeckende Radonmessung wurde damals nicht bestätigt. Der Hinweis Nr. 4 weist künftige Bauherren auf das im gesamten Stadtgebiet vorhandene erhöhte Radonpotenzial hin und empfiehlt den Bauherren entsprechende Radonmessungen. Eine detaillierte Untersuchung auf der Planebene ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Projektplanung und Genehmigungsplanung durch technische Maßnahmen projektspezifisch Vorsorge getroffen werden kann. Eine Planumsetzung ist somit grds. unter entsprechenden Vorkehrungen möglich. Eine Ergänzung des Hinweises um Vorgaben zur Begutachtung ist nicht erforderlich, da die Anforderungen den entsprechenden Fachleuten bekannt sein dürften bzw. mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon- Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>			
10	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p><u>Schreiben vom 14.03.2019</u></p> <p>das o.g. Vorhaben liegt im Bereich der historischen Festung Landau (Fdst. Landau 31 und 80). Das Vorkommen von Festungsüberresten kann nicht ausgeschlossen werden. Die im Boden liegende Festung Landau ist denkmalrechtlich als bauliche Gesamtanlage nach § 5 DSchG geschützt. Für das Areal in dem das Bauvorhaben liegt, ist eine Rechtsverordnung für ein Grabungsschutzgebiet in Vorbereitung. Darüber hinaus verzeichnet das Fundstellenregister der Direktion Landesarchäologie eine Fundstelle, bei der es sich um mittelalterliche und neuzeitliche Körpergräber handelt (Fdst. Landau 40).</p> <p>Im Falle von Bodeneingriffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sollten im Zuge der Umnutzung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude Bodeneingriffe notwendig sein, so sind diese auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.</p> <p>Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Bei . der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführen-</p>	<p>Der Hinweis Nr. 6 weist künftige Bauherren bereits auf die Anzeigepflicht gem. § 21 (2) DSchG sowie die Meldepflicht hin. Im Rahmen der Bauantragsstellung erfolgt eine Prüfung der Fachbelange durch die Bauordnungsbehörde, über welche die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt wird. Die Punkte 1-5 finden sich bei potentieller Betroffenheit standardmäßig in den Baugenehmigungen, sodass die Belange ausreichend gewürdigt werden. Die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes ist somit nicht in Frage gestellt, da auftretende Funde durch Umnutzung erhalten oder im Einzelfall aufgenommen und beseitigt werden können.</p>	-	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i></p>

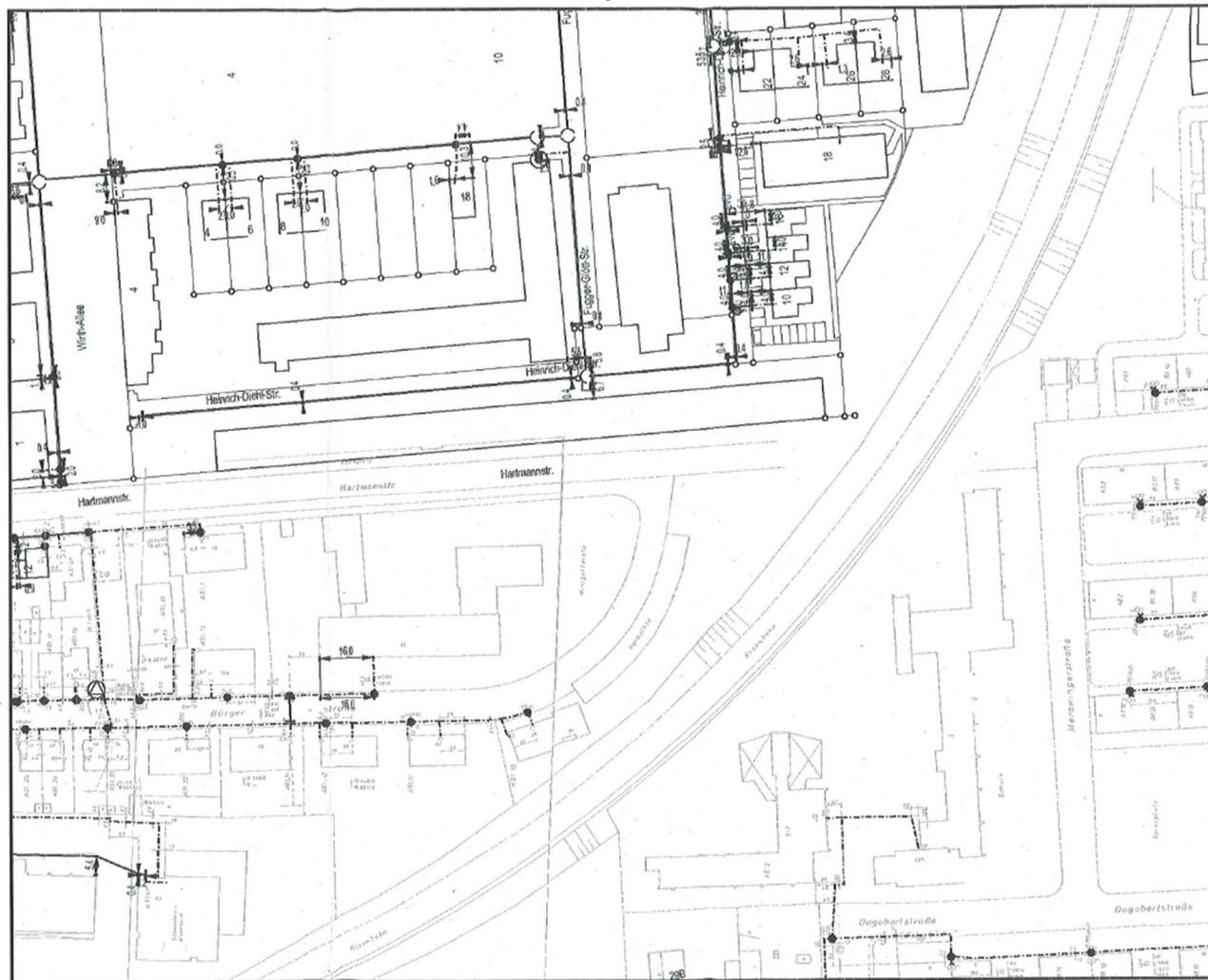
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>den 'Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.</p> <p>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p> <p>Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Lan-</p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung wird die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Bei Bodeneingriffen leitet diese die Planunterlagen an die Landesarchäologie mit der Bitte um Stellungnahme weiter.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde ist über diese Planänderung informiert und steht grds. in einem</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		desdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung	engen Austausch mit der Landesdenkmalpflege.		
11	SGD Süd Postfach 100565 67405 Neustadt	<u>Schreiben vom 28.02.2019</u> 2 Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Grundsätzlich ist eine enge räumliche Nähe von Gewerbebetrieben und Wohnbebauung mit immissionsschutzrechtlicher Problematik behaftet	Das Urbane Gebiet dient der Unterbringung von Wohnen, Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist daher bereits durch die Gebietskategorie in sich gegeben, da nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Innerhalb des Gebietes und in den benachbarten Wohngebieten sind die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Eine Verträglichkeit dieser unterschiedlichen Nutzungen ist daher gewährleistet. Die Schutzansprüche in den benachbarten Wohngebieten wurden nicht gesenkt.	-	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</i>

□

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	------------------------------------

Anlage zu Punkt 2



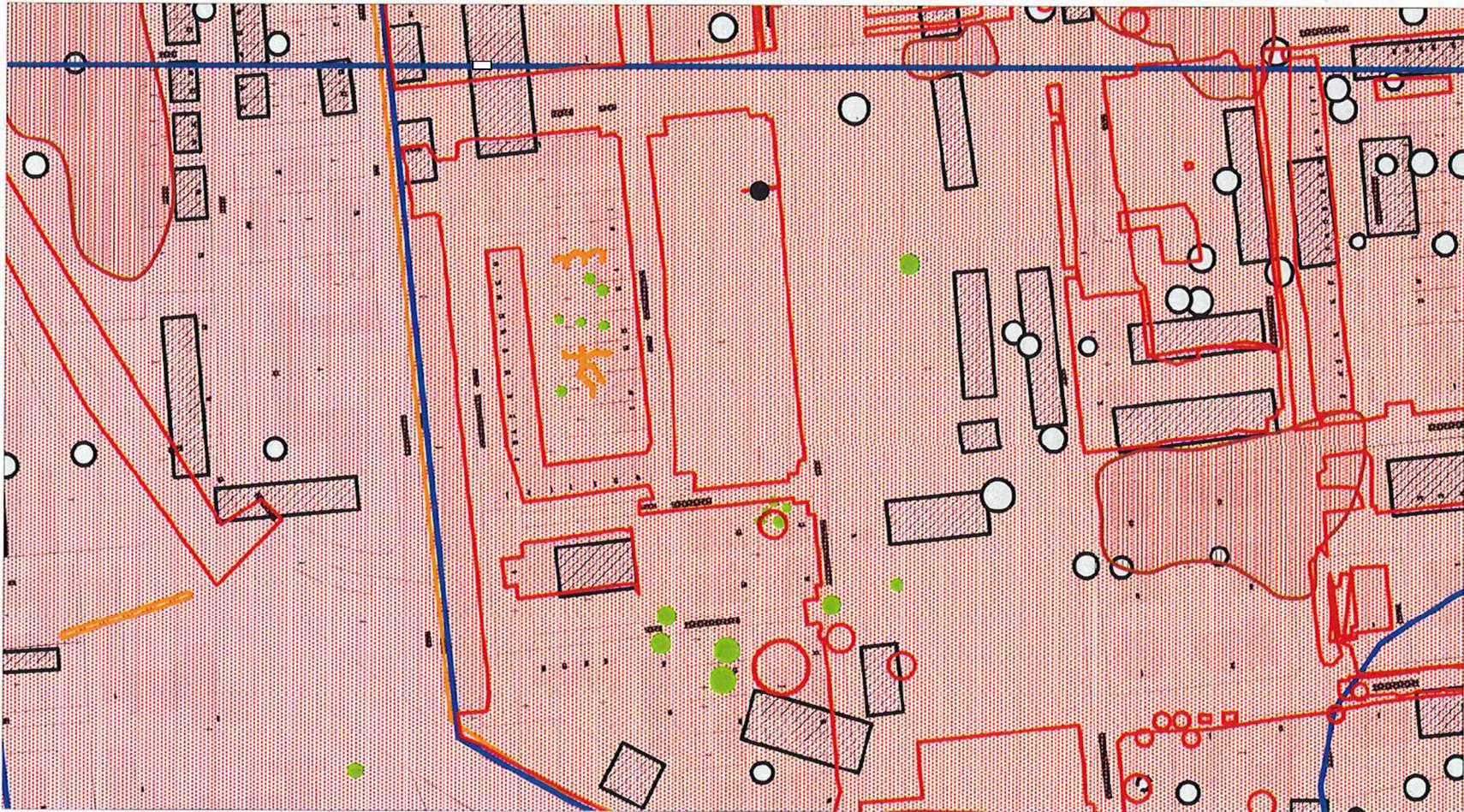
Trassenauskunft Kabel



Datum/Uhrzeit: 20.02.2019 12:22	Referenznr.: 11978379_1
Bürostr. 23	
PTI / DB - 11 Saarbrücken / Neustadt	
Kontakt (PTI): Störung: 0800 330 1000	
1:1000 bei DIN A3	gültig bis: 22.03.2019

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

Anlage zu Punkt 8



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zum Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ – 2. Teiländerung (Gebiet in der Gemarkung Landau, Hartmannstraße / Heinrich-Diehl-Straße)	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	--	------------------------------	-----	-------------------------------------

Anlage zu Punkt 10

